

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung der Gemeinde Malsch vom 27.02.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 27.02.2024 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung der Gemeinde Malsch beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Malsch wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern. Betriebszweck ist ferner die Versorgung von Einwohnern mit Nahwärme und die Bereitstellung und der Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Er kann sich an Unternehmen der Wasser- und Energieversorgung beteiligen.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Die Zuständigkeit für die nachstehenden Aufgaben richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Malsch:
  - a) die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht,
  - b) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs,
  - c) den Abschluss von Verträgen.

### § 3

#### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus der jeweiligen Fachbereichsleitung Tiefbau und Technische Betriebe und der jeweiligen Fachbereichsleitung Finanzen der Gemeinde Malsch; für alle Fälle ihrer Verhinderung wird die jeweils planmäßige Vertretung zur Stellvertretung der Betriebsleitung bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die jeweilige Fachbereichsleitung Tiefbau und Technische Betriebe leitet den technischen Teil, die jeweilige Fachbereichsleitung Finanzen den kaufmännischen Teil des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht nach § 2 der Gemeinderat, einer seiner Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
  - a) regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten,
  - b) unverzüglich zu berichten, wenn
    - aa) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - bb) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplans abgewichen werden muss.

## § 4

### **Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.250.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt ab 01.01.2023 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO-HGB- auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (5) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. EigBG und EigBVO-HGB enthält. Sie legt diesen so rechtzeitig dem Bürgermeister vor, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Gemeindehaushalt beschlossen werden kann.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 23.11.1995 mit allen Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist in dieser Satzung in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Malsch, den 27.02.2024

Gez.

Markus Bechler

Bürgermeister